



Der Jäger und sein Recht

Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien

Übergang von Jagdverpachtung zum Pirschbezirk

Foto: privat

Frage: Die Stadt Taunusstein möchte die 11 gemeinschaftlichen Jagdbezirke nach Ablauf der Pachtperiode (2027) den Pächtern kündigen. Die Waldteile in den einzelnen Revieren sind zum größten Teil Eigentum der Stadt. Diese sollen in kleinen Pirschbezirken oder durch Begehungsscheine in Eigenregie bejagt werden. Was jagdlich mit den landwirtschaftlichen Flächen passieren soll, ist noch unklar. Ist es zulässig, den Wald vom Feld jagdlich zu trennen?

Raimund Metzler,
Rheinland-Pfalz

zielen und der personalen Verantwortung des Bundesjagdgesetzes, die gerade das Vorliegen eines Jagdausübungsberechtigten verlangt, widersprechen. Der Vorgang dürfte daher, je nach Ausgestaltung, auch durch die zuständige Jagdbehörde nicht genehmigt werden.

Die Regelungen des Bundesjagdgesetzes, die die Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken vorsehen und die Übertragung des Jagdausübungsrechts auf die Jagdgenossenschaft, stellen eine zulässige Einschränkung des Eigentums dar, so das Bundesverfassungsgericht am 13.12.2006. Nach Ansicht des Gerichts werden mit der Aufrechterhaltung des Reviersystems gerade legitime Zwecke verfolgt. Die Bildung von Jagdgenossenschaften sei geeignet, das gesetzgeberische Ziel des Tierschutzes und auch der Erhaltung eines arten-

reichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zu erreichen.

Wie genau die Art und Weise der Jagdnutzung geregelt wird, ist natürlich von vornherein nicht absehbar, sodass ein abschließendes Urteil hierüber von hier aus nicht möglich ist. Weiterhin stellt sich die Frage, ob die Aufteilung in Wald- und Feldjagden zulässig ist.

Nach dem hier maßgeblichen § 7 des hessischen Jagdgesetzes (dieser regelt den Jagdbezirk des Lesers), ist eine Teilung in Wald- und Feldjagden gerade nicht zulässig. Eine solche Regelung findet sich in mehreren Landesjagdgesetzen wieder. Eine derartige Aufteilung dürfte auch regelmäßig an den daraus resultierenden Nachteilen für die Jagdpflege, insbesondere an der Wildschadensproblematik, scheitern.



Zunächst einmal gilt hier § 10 des Bundesjagdgesetzes, wonach die Jagdgenossenschaft die Jagd in der Regel durch Verpachtung nutzt, was aber gleichzeitig auch bedeutet, dass eine Verpachtung in der Form nicht notwendig sein muss. Eine andere Art der Bejagung ist damit grundsätzlich zulässig. Das Gesetz sieht die Bejagung durch angestellte Jäger als Alternative vor. Nicht hierunter fällt allerdings die Vergabe von Jagderlaubnisscheinen, wobei die konkrete Ausgestaltung den Ländern überlassen ist.

Die seitens der Stadt vorgesehene Nutzung, alleine durch Jagderlaubnisscheine die Jagd auszuüben, dürfte also keine zulässige Nutzung im Sinne von § 10 Abs. 2 S. 1 des Bundesjagdgesetzes sein, so auch die einschlägige Kommentarliteratur. Die Art und Weise der Nutzung dürfte auch den Hege-

Foto: Michael Migas



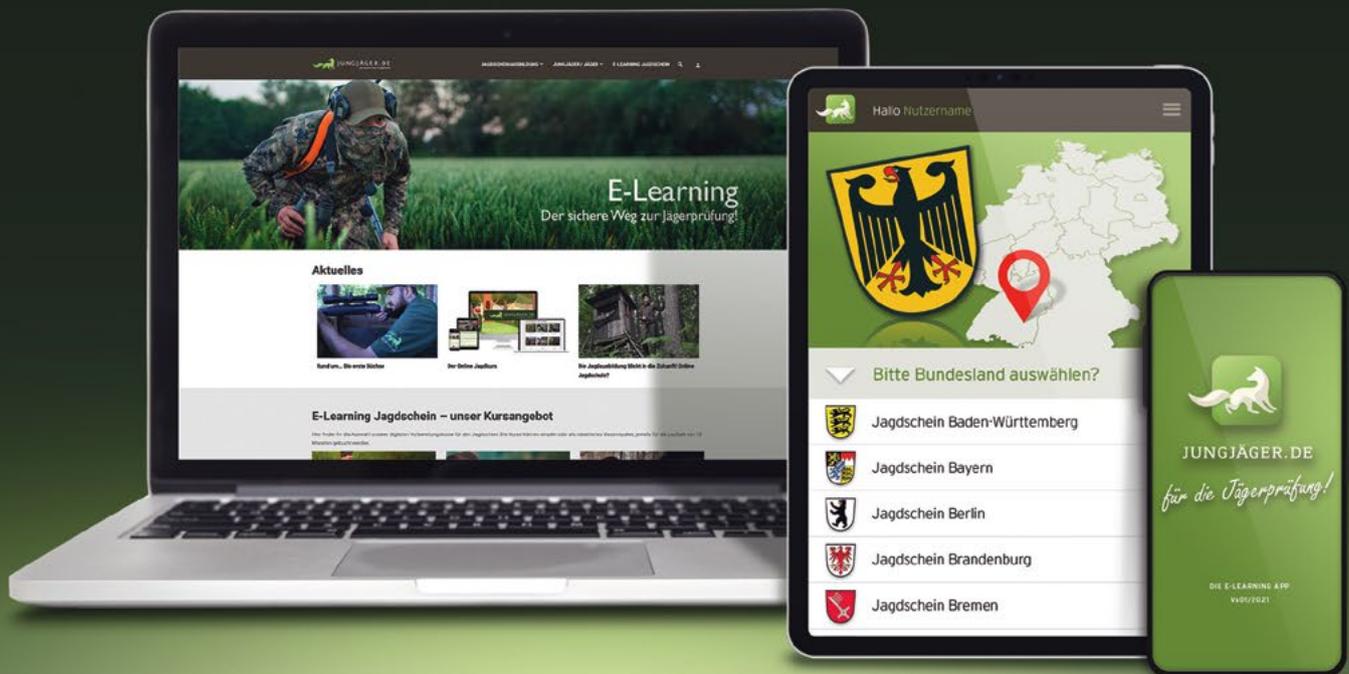
Die Vergabe von Begehungsscheinen und Pirschbezirken ist an bestimmte Regeln gebunden.

Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns:
Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63,
56373 Nassau, oder per E-Mail an wuh@paulparey.de



Abenteuer Jagd erlernen

Du wolltest schon immer den Jagdschein machen? Du bist beruflich oder familiär aber nicht flexibel und stark eingebunden? Dann bist Du bei jungjäger.de genau richtig! Mit unserem modernen E-Learning System unterrichten Dich unsere erfahrenen Berufsjäger bei Dir zu Hause – wann immer und wo immer Du willst! Ideal auch als Ergänzung zur Ausbildung in der Kreisgruppe oder der Jagdschule.



- ▶ **Online Unterricht on demand beim Revierjagdmeister, dem Fachmann der Jagd.** So garantieren wir zusammen mit unseren erfahrenen Partnerschulen und deren speziellen Parey-Praxiskursen, die modernste und hochwertigste Jagdausbildung.
- ▶ **Monatliche Kurse und Prüfungstermine 2022**
- ▶ **Bundesweite Ausbildungsstandorte**



JUNGJÄGER.DE